ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Nutzung der Fondsshop-Software als Bestandteil des Webseitenangebots der FondsKonzept AG

Stand 30.04.2026

Das Rechtsverhältnis zwischen **FondsKonzept AG,** Königstraße 51, 89165 Dietenheim **(FK)** und dem **Lizenznehmer** für die Nutzung der Fondsshop-Software bestimmt sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Präambel

(1) FK wird in ausschließlicher Zusammenarbeit mit Ihrer Tochtergesellschaft TecKonzept GmbH, Haar (Contentlieferant) dem Lizenznehmer eine online Fondsshop-Software zur Verfügung stellen, durch die der Lizenznehmer in die Lage versetzt wird, seinen Kunden eine onlinebasierte Möglichkeit für den Bezug von Fondsanteilen zu ermöglichen. FK ewährt dem Lizenznehmer auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Gebrauch der Fondsshop-Software für den Fondsshop ausschließlich innerhalb der von der FK angeboteten Webseiten-Pakete (Bronze/BronzePlus/Silber/Gold).

§ 1 Definitionen

(1) Die Fondsshop-Software besteht aus einem Online-Programm im Objektcode.

(2) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung des Fondsshops ausschließlich innerhalb der Webseiten-Pakete der FK nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von § 3.

(2) Die geschuldete Beschaffenheit der Fondsshop-Software kann jederzeit durch die FK AG, insbesondere zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften verändert werden.

§ 3 Rechteeinräumung

(1) Der Lizenznehmer erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 4 dieses Vertrages das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Fondsshop-Software innerhalb der Webseiten-Pakete der FK gemäß diesem Vertrag. Vor vollständiger Bezahlung der Einrichtungsgebühr bzw. des Entgelts gemäß § 4 dieses Vertrages stehen sämtliche Unterlagen unter Eigentumsvorbehalt. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die online Nutzung der Fondsshop-Software durch den Lizenznehmer und seine Kunden.

(2) Der Lizenznehmer ist nicht zur Vervielfältigung der Fondsshop-Software berechtigt.

(3) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Fondsshop-Software Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Fondsshop-Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Fondsshop-Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

(4) Der Lizenznehmer ist ausdrücklich berechtigt von einer nicht bei der FK gehosteten Website auf die von der FK ihm angebotenen kostenpflichtigen Webseitenangebote (Silber/Gold) inkl. Fondsshop zu verlinken. Bei jeglicher Verlinkung achtet der Lizenznehmer darauf, dass die Verlinkung auf die Webseiten-Pakete der FK AG nicht wie eigene Inhalte erscheinen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass eventuelle Urheberrechte bei einer Verlinkung nicht verletzt werden.

(5) Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrages erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an den Lizenzgeber zurück. In diesem Fall hat der Lizenznehmer die Nutzung der Fondsshop-Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Fondsshop-Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder dem Lizenzgeber auszuhändigen.

§ 4 Entgelt, Fälligkeit und Verzug

Als Vertragspartner für die Implementierung und Bereitstellung des Content der Fondsshop-Software schließt der Lizenznehmer einen zusätzlichen Vertrag mit der FK. Die Vergütung für die Gebrauchsgewährung wird durch die FK (siehe www.fondskonzept.ag) geregelt.

§ 5 Schutz der Fondsshop-Software

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Fondsshop-Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Fondsshop-Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Ende jedes Kalenderquartals gekündigt werden (Webseitenangebot Silber/Gold), frühestens jedoch zum Ende des Quartals, in dem sich das Abschlussdatum dieses Vertrages erstmals jährt.

(2) Der Mietvertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Lizenzgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer Nutzungsrechte des Lizenzgebers dadurch verletzt, dass er die Fondsshop-Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Lizenzgebers hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Im Falle einer Kündigung hat der Lizenznehmer die Nutzung der Fondsshop-Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern zu entfernen sowie dem Lizenzgeber gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

§ 7 Instandhaltung

1) Der Lizenzgeber wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen.

(2) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber Mängel der Fondsshop-Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

§ 8 Haftung

(1) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer vom Lizenzgeber übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Lizenzgebers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

(3) Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung des Lizenzgebers für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 vorliegen.

(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.

(5) FK übernimmt keine Gewähr für den wirtschaftlichen Erfolg der Finanzdienstleistungsprodukte, die dem Lizenznehmer durch die Nutzung der Fondsshop-Software zur Verfügung gestellt werden oder für den wirtschaftlichen Erfolg des Lizenznehmers selbst. Der Lizenznehmer prüft die Finanzdienstleistungsprodukte, die dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt werden, eigenverantwortlich. Jede Haftung von FK für diese Produkte wird ausgeschlossen. FK übernimmt keine Gewährleistung für den Inhalt von Prospekten oder Vertragsunterlagen dieser Produkte oder sonstiger vom Produktanbieter erteilter Informationen.

(6) FK haftet nicht für die Falschberatung durch den Lizenznehmer oder durch seine Mitarbeiter. Sollte FK dennoch verpflichtet sein, aufgrund einer Falschberatung oder fehlerhaften Betreuung an Dritte Zahlungen zu erbringen, so stellt der Lizenznehmer FK hiermit von allen Schäden und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsverfolgung bzw. Verteidigung frei, die FK aus der Geltendmachung derartiger Ansprüche Dritter entstehen und wird der FK diese Beträge erstatten.

(7) Ändert, ergänzt oder verkürzt der Lizenznehmer die ihm von FK zur Verfügung gestellten Unterlagen, wird er FK von jeder Haftung freistellen, die aus der Veränderung der entsprechenden Unterlagen resultiert.

§ 9 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung des Vertrages fort.

(2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
a) die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht;
b) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(3) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrages entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrages kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

(4) Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 EUR nach sich. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 10 Verhaltenspflichten

(1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit seiner Vermittlungstätigkeit [und Beratung], die rechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Kunden entsprechend den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) oder der Finanzanlagenvermittlerverordnung aufzuklären, die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) und des WpHG zu überwachen und sicherzustellen, ferner nichts zu unternehmen oder zu empfehlen, von dem bei verständiger Überlegung angenommen werden muss, dass es nicht im Interesse des Kunden ist. Insbesondere dürfen keine falschen oder irreführenden Darstellungen gegeben werden oder für die Anlageentscheidung wesentliche Tatsachen verschwiegen werden. Der Lizenznehmer bzw. die von ihm eingeschalteten zuverlässigen Dritten verpflichten sich, sicherzustellen, dass jedem Erwerber oder Kaufinteressenten die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden (Key-Investor-Information, Prospektunterlagen, letzter Geschäftsbericht etc). Die genannten Pflichten bestehen unabhängig von der tatsächlichen Anwendbarkeit der oben erwähnten Gesetze, wie WpHG oder GwG.

(2) Der Lizenznehmer und die von ihm eingeschalteten zuverlässigen Dritten verpflichten sich, keine Prognosen über Wertentwicklungen der Fondsanteile in der Zukunft oder andere Aussagen über zukünftige Entwicklungen zu geben.

(3) Im Außenverhältnis gegenüber dem Anleger tritt der Lizenznehmer nicht im Namen von FK auf. Der Lizenznehmer und die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter, Vermittler oder andere Vertriebsstellen dürfen nicht den Eindruck erwecken, als seien sie Vertreter oder Bevollmächtigte von FK oder einer mit der FK verbundenen Gesellschaft. Das Beratungs- oder Betreuungsgespräch mit dem Anleger führt der Lizenznehmer im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung. Dies muss auch gegenüber dem Anleger zum Ausdruck kommen. Der Lizenznehmer wird deswegen in einem Beratungsgespräch darauf hinweisen, dass er seine Produkte lediglich über FK bezieht, nicht aber für diese tätig ist. Der Lizenznehmer darf bei dem Anlagesuchenden nicht den Eindruck erwecken, seine Beratung oder Betreuung sei FK zuzurechnen.

(4) Der Lizenznehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, an Schulungsveranstaltungen von FK oder einer anderen von dieser benannten Stelle auf eigene Kosten teilzunehmen. Er wird diese Verpflichtung auch an die von ihm eingeschalteten Dritten weitergeben.

(5) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, allen Anforderungen aus den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Fernabsatzes (§ 312 b BGB) selbst und eigenständig nachzukommen. Er wird diese Verpflichtung auch an seine Untervertriebsstellen und Dritte weitergeben. Der Lizenznehmer wird FK, die Fondsgesellschaft oder mit FK oder der Fondsgesellschaft verbundene Unternehmen, die jeweiligen Fonds oder Investmentfondsgesellschaften von allen Schäden und Ansprüchen freistellen, die sich aus einer Verletzung der Vorschriften hinsichtlich des Fernabsatzes ergeben und entsprechende Ansprüche auf Anforderung ausgleichen.

§ 11 Sonstiges

(1) Der Lizenznehmer darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht auf Dritte übertragen.

(2) Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Lizenzgebers statthaft.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.

(5) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

(7) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ulm.

(8) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.

(9) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Vertragsbestandteil.

§ 12 KI-Nutzungsrichtlinie für Vertriebspartner

(1) Zweck der KI-Anwendung
Die FondsKonzept Investmentmakler GmbH (FKIM) stellt ihren Vertriebspartnern (VP) eine KI-gestützte Abfragemöglichkeit im Rahmen des smartMSC oder verbundener Systeme zur Verfügung. Die KI dient ausschließlich der unverbindlichen Informationsunterstützung und der Arbeitserleichterung im Rahmen der Vertriebstätigkeit.

(2) Kein Beratungsersatz
Die KI-Anwendung ersetzt weder die persönliche Sachkunde des VP noch eine rechtliche, steuerliche oder fachliche Beratung. Die durch die KI generierten Inhalte stellen keine verbindlichen Aussagen der FKIM dar.

(3) Unverbindlichkeit und Haftung
Die durch das KI-System erzeugten Inhalte, Auskünfte, Berechnungen oder Formulierungsvorschläge können unvollständig, fehlerhaft oder veraltet sein. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität wird nicht übernommen.

Die FKIM haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass KI-generierte Inhalte ungeprüft übernommen oder weiterverwendet werden. Die Haftung bleibt unberührt in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(4) Prüfungspflichten des Vertriebspartners
Der VP ist verpflichtet, sämtliche durch die KI generierten Informationen vor deren Verwendung eigenständig fachlich zu prüfen.

Insbesondere sind:
- rechtliche Aussagen zu verifizieren,
- steuerliche Hinweise durch geeignete Fachpersonen prüfen zu lassen,
- produktbezogene Aussagen mit offiziellen Produktunterlagen abzugleichen,
- regulatorische Anforderungen eigenständig zu erfüllen.

Die Nutzung der KI entbindet den VP nicht von seinen gesetzlichen Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationspflichten gemäß WpHG, FinVermV, GewO oder sonstigen einschlägigen Vorschriften.

(5) Datenschutz und Vertraulichkeit
Bei der Nutzung der KI sind sämtliche datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Es dürfen ausschließlich solche personenbezogenen Daten eingegeben werden, deren Verarbeitung nach DSGVO und den internen Datenschutzrichtlinien zulässig ist.

Der VP ist verpflichtet, keine sensiblen Kundendaten oder vertrauliche Informationen in nicht freigegebene Systeme einzugeben.

(6) Systemverfügbarkeit
Ein Anspruch auf ständige Verfügbarkeit oder technische Fehlerfreiheit der KI-Anwendung besteht nicht. Die FKIM ist berechtigt, das System jederzeit anzupassen, einzuschränken oder einzustellen.

(7) Verstoß gegen die Richtlinie
Ein Verstoß gegen diese KI-Nutzungsrichtlinie stellt eine Pflichtverletzung im Sinne des Vertriebspartnervertrages dar und kann vertragsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(8) Der VP stellt sicher, dass alle Personen bzw. seine UV, die Zugriff auf die KI-gestützten Funktionen haben, über eine angemessene Schulung und ein ausreichendes Verständnis im Umgang mit diesen Technologien verfügen (EU AI Act).